



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Frau RDin Andrea Becker  
53107 Bonn

per Email: 314@bmg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340  
Fax: 030 590097-430

E-Mail: Joerg.Freese  
@Landkreistag.de

AZ: V-530-06

Datum: 31.1.2019

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Sehr geehrte Frau Becker,

der Deutsche Landkreistag begrüßt, dass die Reform des Psychotherapeutengesetzes den wachsenden Bedarf nach einer guten psychotherapeutischen Versorgung für alle Altersgruppen der Bevölkerung aufgreift. Insbesondere ist es sinnvoll, dass die psychotherapeutische Versorgung und damit der Einsatz psychotherapeutischer Fachkompetenz nicht auf die unmittelbar kurativen Bereiche begrenzt bleiben sollen, sondern auch deren hohen Stellenwert in den Arbeitsfeldern Beratung, Prävention und Rehabilitation aufgreift.

Für die vielfältigen kommunalen Aufgaben und Dienste der Landkreise in Deutschland sind Psychotherapeuten zum einen wichtige Kooperations- und Vernetzungspartner. Zum anderen wird auch in diesen Diensten selbst psychotherapeutische Kompetenz mehr denn je benötigt, um – häufig im Verbund und in multidisziplinären Teams mit anderen Berufsgruppen – dem wachsenden fachlichen Bedarf vor dem Hintergrund steigender Zahlen psychischer Erkrankungen gerecht zu werden. So tritt z. B. die Thematik von Kindern psychisch kranker Eltern immer stärker in den Blickpunkt und erfordert im Rahmen geeigneter Hilfen psychotherapeutische Fachkompetenz.

Wir begrüßen, dass zukünftig Teile der Ausbildung und der anschließenden Weiterbildung auch in Bereichen der institutionellen Versorgung wie z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, der Suchthilfe und der Hilfe für behinderte Menschen möglich sein sollen. Damit wird der Blick angehender Psychotherapeut/innen verstärkt auch auf diese Arbeitsfelder gerichtet, was eine wichtige Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung dringend benötigter psychotherapeutischer Fachkompetenz darstellt. Die dafür vorgesehenen Anteile in beiden Studienabschnitten sollten in angemessenem Umfang Teil des neuen Studiengangs sein. Eine anschließende Weiterbildungsmöglichkeit in diesen Bereichen sollte vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Freese